Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. XLI. Luzern, 7. April 1799. (18. Germ. VII.)

Gesezgebung.

Senat, 28. März.

(Fortsetzung.)

Zäslin und Fornerod legen im Namen einer Commission über den die Vacanzzeit der Räthe betreffenden Beschluß folgenden Bericht vor:

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths vom 13ten dies, die Einstellung der Sitzungen der gesezgebenden Räthe betreffend, ernannte Commission, indem sie einhellig den in dem Beschlusse enthaltenen Grundsatzen beipflichtet, und diesen wichtigen Gegenstand reiflich erwogen hat, hält folglich dafür, daß weil die Constitution nicht erheische, daß die der Gesezgebung vorgeschriebene jährliche Einstellung von drei Monaten ununterbrochen seyn müsse, es dem Vaterland am mindesten nachtheilig seyn müsse, wann diese drei Monate in zwei oder drei verschiedene Zeitfristen eingetheilt werden — allein die Commission kann in gegenwärtigem Zeitpunkt den ersten Artikel des Beschlusses nicht genehmigen, indem auf den Fall der Annahme desselben, das Gesez in seiner Gültigkeit bestuhnde, folglich das Jahr der Einstellung mit dem Tage der Annahme zu laufen anfangen würde, und da das Frühjahr erst mit künftigem 20. Juny sich endigt, so könnte eine Zumuthung der Einstellung schon in den sechs lezten Wochen des gegenwärtigen Frühjahrs erfolgen; aus diesem Grund kann auch die Commission nicht gänzlich in den Sinn des 2ten Artikels eintreten, maßen nach Annahme des Beschlusses nur der Tag, nicht mehr aber der Zeitpunkt vom Anfange der Vacanzen durch ein Gesez zu bestimmen übrig bliebe. Nun ist bekannt, Bürger Repräsentanten, daß der Feind nahe an unsern Grenzen und es also unmöglich ist, in diesem Frühjahr die Sitzungen einzustellen, daß das Heil des Vaterlandes im Gegentheil die Gegenwart der Gesezgeber an ihrem Posten erfodert, und daß überdies nach dem Sinne des 48 § der Constitution ihnen einigermaßen obliege, so lange daran zu verbleiben, bis die wichtigsten allgemeine und gleichförmige Gesetze eingeführt seyn werden; die Commission bemerkt ferner: 1) daß in Folge des Gesetzes vom 8ten dieses Monats die Sitzungen der Gesezgeber niemals auf den Zeitpunkt des 12ten Aprils eingestellt seyn können; 2) daß ein anderes Gesez bestehe, welches dem Direktorium vorschreibt, jährlich in dem Monat Mai den gesezgebenden Räthen für einen Monat lang zur Einsicht seine Rechnungen zu übergeben, welche sodann während solcher Zeitfrist untersucht werden sollen.

Diesem zufolge wäre es, ausser denen schon vorher bemerkten Gründen, ebenfalls nicht möglich, die Sitzungen des gesezgebenden Körpers in diesem Frühjahr einzustellen, es müßten dann vorher die vorgedachten zwei Dekrete wieder zurükgenommen werden. Aus allen diesen Betrachtungen räth die Commission einmüthig die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses an, sie wünscht aber sehnlich, daß in einem nachfolgenden, welcher einkommen könnte, der Gesezgeber, indem er die 3monatliche Einstellung der Sitzungen in mehr als eine Zeitfrist abtheilen wird, sich deutlich die Bestimmung der Eintheilung der Zeitpunkte vorbehalten möge, und zwar für jedesmal, damit er immer die Befugniß habe, denjenigen Zeitpunkt zu wählen, welcher ihm für das Wohl des Vaterlandes am mindesten nachtheilig scheinen wird.

Der Beschluß wird ohne Discussion verworfen.

Das Vollziehungsdirektorium theilt patriotische Adressen der Gemeinde Gingins im Distrikt Nyon und Villars Sous Yens im Distrikt Morsee, Kanton Leman mit, und ladet die Gesezgeber ein, denselben gleichen Beifall wie den vorhergehenden, zu gewähren.

14 ähnliche Adressen verschiedener Gemeinden der Kantone Leman und Fryburg werden verlesen.

Crauer trägt auf ehrenvolle Meldung derselben im Protokolle an.

Fornerod stimmt von Herzen bei, und hoft das Direktorium werde den Eifer dieser Gemeinden benutzen.

Duc: In kritischen Zeiten wie gegenwärtig erkennt man den guten Bürger; er zeigt sich wann Gefahr ist; aber unter den verlesenen Unterschriften ist ihm die eines Gouverneurs de la Commune aufgefallen; ein solcher Aristokraten Ueberrest scheint ihm unduldlich zu seyn.

Muret: Dieser Gouverneur ist ein einfacher Bürger und Landbauer, der unter diesem an seinem Ort üblichen Titel von der Gemeinde zu ihrem Verwalter ernennt ward. Bertholet bestätigt diese Erklärung. Duc glaubt, ein solcher Titel sollte dennoch durchaus nicht mehr zugelassen werden.

Die ehrenvolle Meldung wird beschlossen.

Der Senat schließt seine Sizung, und nimmt zwei Beschlüße an, von denen der eine das Direktorium bevollmächtigt, einige in Altdorf liegende Gelder, von denen es unentschieden ist, ob sie Staats- oder Gemeindgut sind, als Anleihen und gegen Hinterlage zu übernehmen; der zweite ladet das Direktorium nochmals dringend ein, die freywillige Anwerbung der 18,000 Mann Hülfstruppen, durch alle nur mögliche Mittel zweckmäßig zu befördern; bevollmächtigt aber dasselbe zu gleicher Zeit, wann die Umstände nicht mehr erlauben sollten, die Sache noch länger aufzuschieben, und alle zweckmäßige Mittel erschöpft seyn sollten, die Anwerbung dieser 18,000 auf alle Gemeinden Helvetiens nach Maaßgabe ihrer Kräften zu vertheilen, und dieselben aufzufodern, ihr Contingent mit möglichster Beschleunigung zu stellen.

Nach Wiedereröffnung der Sizung wird Fornerod zum Präsident, Lüthi von Soloth. zum Präsident auf den 12. April, Hägli zum deutschen Sekretair, Schneider zum Saalinspektor, endlich Muret und Caglioni zu Rednern in der französischen und italiänischen Sprache auf den 12. April, ernannt.

(Abends 6 Uhr.)

In geschloßener Sizung wird ein Beschluß angenommen, der das Direktorium bevollmächtigt, gegen spezielle Verpfändung des Ertrages der zu verkaufenden Nationalgüter, des Zolles und des Weggeldes, nach einem vorgelegten Plane Geld zu entlehnen, und die darauf hin eingegangenen Verbindlichkeiten unter der Verbürgung und dem Schutze der Nation erklart.

Grosser Rath, 29. März.

Präsident: Desloes.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite. Nach Wiedereröffnung der Sizung wird von Trösch ein Brief verlesen, der für 14 Tag Urlaubs Verlängerung begehrt. Escher sagt: schon mehrere ähnliche Begehren sind wegen den gegenwärtigen Zeitumständen vertaget worden, ich begehre die gleiche Vertagung über dieses Begehren. Der Antrag wird angenommen.

Panchaud fodert daß die wegen Nichtbesoldung der abwesenden Repräsentanten niedergesezte Commission in 4 Tagen ein Gutachten vorlege. Dieser Antrag wird angenommen, und statt Trösch, der Commission Bourgeois beigeordnet.

Da der Senat den Beschluß wegen der Vakanzzeit der gesezgebenden Räthe verwirft, so wird der Gegenstand vertaget.

Die Versammlung bildet sich neuerdings in geheime Sizung.

Senat, 29. März.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluß über den bürgerlichen Rechtsgang wird dem frühern Gutachten der Commission zufolge ohne Diskussion angenommen. Das Gutachten war folgendes:

Bürger Gesezgeber!

Die Commission die sie ernannt haben den Beschluß zu untersuchen, welcher den ersten Abschnitt des bürgerlichen Rechtsgangs enthalt, hat sich in ihren Meinungen dahin vereinigt, die Annahme desselben vorzuschlagen, nicht weil alle Glieder der Commission die nämlichen Begriffe über diesen Rechtsgang haben, noch weil der Beschluß ohne alle Mängel, sondern weil alle Mitglieder von dem Begriff überzeugt waren, daß wenn für ein Volk, von welches jeher verschiedene Gegenden bewohnte, und also ganz verschiedene Sitten, Gebräuche und Gesetze hatte, ein Gesezbuch und eine gleiche Prozeßform eingeführt werden müße, es nothwendig seie, allen örtlichen Geist auf die Seite zu legen, und an einem System festzuhalten, welches von beiden äussersten gleich entfernt, und also für alle Gegenden Helvetiens anwendbar seyn könne; denn es wäre unausführbar die bevölkerten und handelden Gegenden der Schweiz den Gebräuchen der Bergbewohner unterwerfen zu wollen, wie es noch ungerechter seyn würde, für die an Einfachheit gewohnten Alpenhirten, die juridischen Formen und die Chicanen einzuführen, mit welchen einige Schweizergegenden bisher geplagt wurden.

Die Glieder der Commission glaubten in dem zum Untersuch vorgelegten Beschluß wahrgenommen zu haben, daß alle diese beide Fehler sorgsam abgewichen seien, und haben sich also zur Annahme entschloßen. Inzwischen bemerken sie über verschiedene Artikel folgendes:

Art. 1. Bei dem ersten vermeinten einige Glieder der Commission es wäre nicht nothwendig daß der Präsident die Vorladung bewilligen müßte, aber der lezste Artikel, welcher denen Partheyen auch ohne Vorladung zu erscheinen erlaubt, hat diesen Einwurf gehoben; unterdeßen gedenkt die Commission, es wäre im leztern Falle gut, wenn der Präsident Anzeige davon erhielte, damit er das Gericht, wenn nicht andere Geschäfte vorhanden, versammeln laßen könnte.

Art. 2. Der 2. Art. genehmigt die Commission; dieser gewährt die vollkommenste Freyheit, die Vorladung selbst zu verfaßen, oder aber selbe verfaßen zu laßen. Ein Glied war der Meynung, der Präsident selbst sollte die Vorladung abfaßen, aber ungeachtet,

daß er mit zu vielen Geschäften überhäuft würde, so hatte solches noch die wichtige Unschiklichkeit, daß wenn sich einiger Streit über die Form der Vorladung ergeben sollte, so würde der Präsident seine eigene Arbeit zu vertheidigen suchen, und deßwegen seine Unpartheilichkeit verlieren.

Art. 3. Gegen diesen Artikel erhob sich keine Einwendung.

Art. 4. Dieser Artikel wird gebilliget.

Art. 4. Auch dieser schien annehmbar, die wesentlichen Formen der Vorladung sind ausgesezt, und es ist nichts überflüßiges noch in Verlegenheit führendes in demselben.

Art. 6. 7. 8. u. 9. führen in dem Rechtsgang die vorläufige Mittheilung der Schriften ein. Diese Mittheilung verhindert das in die Lange ziehn, die Kösten und die vielfaltigen Erscheinungen vor dem Gericht; sie gewähret neben dem demjenigen, welchem ein Prozeß angehängt wird, die Leichtigkeit, alsogleich die Forderungen seines Gegners, wie auch die Mittel und Gründe auf die er sich stüzt zu kennen, und so kann er selbst über seinen Handel zu Rath gehn, und davon abstehen wenn er ihm böse vorkommt. Diese vorläufige Mittheilung wird viele Händel verschwinden machen, wo es dem Vereinigungseifer des Friedensrichters nicht gelungen seyn mag.

Art. 10. Dieser ist gut, weil der Kläger nicht auf eine unbeschrankte Art beständig wieder neue Titel hervorziehen, und also den Handel verlängern kann; aber weil es auch Falle giebt, in welchen diese neue Hervorziehung nothwendig ist, so werden die folgenden Abschnitte diese Falle bestimmen.

Art. 11. Dieser Artikel scheint überflüßig, weil der 27 Art. dem Antworter die Schuldigkeit auflegt, auch seine Gegengründe mitzutheilen, und seine Titel an Tag zu geben.

Art. 12. Dieser Art. ward annehmbar befunden.

Art. 13. Dieser Artikel führt eine sehr einfache Form der Bekanntmachung ein, wenn niemand zu Hause, in welchem es bekannt gemacht werden sollte, welches sehr selten der Fall seyn wird.

Art. 14. Diesen Art. glaubte man nothwendig, damit niemand die Unwissenheit der Vorladung vorschützen, und also einen Zwischenstreit erwecken könne.

Art. 15 u. 16. Diese Artikel stimmen mit der Freiheit des Bürgers überein, aber ausser denen ganz persönlichen oder ganz dinglichen Streiten sind auch noch zu dieser und jener Art zu rechnen, welche entstehen wegen quasi contractibus aut quasi delictis, wegen gleichsam Contrakten oder gleichsam Verbrechen, wie es die Rechtsgelehrten nennen; als wie z. B. die Verbindlichkeiten die für einen Vogt wegen dem vögtlichen Amte entstehen; die Entschädigung wegen einem zugefügten Schaden an der Person oder an den Gütern eines Bürgers; aber weil diese Art. nichts anders als die Regeln überhaupt festsetzen, so müssen die folgenden Abschnitte auf eine deutliche Art diese Ausnahmen bestimmen.

Art. 17. Dieser Art. ist nach der Regel, über das erleichtert er die Bekanntmachung.

Art. 18. Die Commission hat diesen Art. richtig befunden.

Art. 19. Es ist natürlich, daß die Händel so von einer Erbfolge herrühren, an dem Ort verhandelt werden, wo die Erbschaft gefallen ist.

Art. 20 u. 21. Die Commission hat keine Einwendung gegen den 20 u. 21 Art. gemacht. Es schiene ihr daß die Vorladung, so in die Fremde geschieht durch die Post nicht ganz sicher seye, aber wenn man betrachtet, daß diese Uebersendung, die durch den vorgehenden Art. vorgeschriebenen Formalitäten nicht aufhebt, sondern daß es noch eine Vorsorge mehr ist, wenn man endlich bedenkt, daß der Fremde nicht anders ins Land gerufen werden kann, als in dinglichen Sachen, das ist wegen gewissen Besitzungen die er in der Schweiz hat, und daß in diesem Fall der Fremde jederzeit einen Sachwalter hat, welchem die Vorladung kann zugestellt werden, so wird man nicht finden, daß dieser Art. Anlaas zur Verwerfung geben könne.

Art. 22. Dieser Art. ist eine Folge der vorgehenden.

Art. 23. Einige Mitglieder hätten gewünscht, daß wegen mehrerer Bestimmtheit in diesem Art. gesagt wäre: „Daß die verehlichten Weiber in der Person ihrer Manner vorgeladen werden sollen."

Art. 24. Gut befunden.

Art. 25. Es ist unmöglich alle Fälle zu bestimmen, in welchen die Vorladungsfrist abgekürzt werden soll, weil Gefahr im Verzug ist. Es wäre also nothwendig, um die Zwischenstreite, welche über diesen Gegenstand zwischen denen Partheien ohne Unterlaß entstehen müßten, zu verhüten, etwas der Weisheit des Richters zu überlassen.

Art. 26 u. 27. Die Zeitfrist von 8 Tagen, welche diese beiden Art. dem Antworter zugestehen, hat mehrern Gliedern der Commission zu kurz geschienen, weil der Kläger soviel Zeit als ihm beliebig zu Entwerfung seiner Klage gebrauchen konnte; eine bestimmte Frist mußte aber angenommen werden, und es ist keine, die in gewissen ausserordentlichen Umständen nicht zu kurz ware; man mußte also, ohne sich bei diesen seltenen Fallen aufzuhalten, eine Regel für die ordentlichen festsetzen, damit das in die Lange ziehen, als eines der grösten Unwesen in den Prozessen vermieden werde; es ist auch noch in Betracht zu ziehen, daß der Antworter, bevor er vor Gericht zu erscheinen geladen wird, die Forderung seines Gegners durch die Zeugnisse daß sie vor dem Friedensrichter zur Ausgleichung erschienen, schon innen geworden. Endlich in ausserordentlichen Fällen, wo es dem Antworter unmöglich wäre, in der vorgeschriebenen Zeit sich die Mittel zu

seiner Verantwortung zu verschaffen, könnte das Gericht durch einen summarischen Spruch darüber entscheiden, und eine Fristsverlängerung gewähren.

Art. 28 u. 29 sind eine Folge des vorhergehenden.

Art. 30. Dieser Art. ist dahin gerichtet, die Verzögerungen abzuschneiden, so wie die Zwischenstreite, welche sehr oft die Rechtsläufe behindern. Es scheinet inzwischen, obschon die Einwendungen gegen den Richter (Exceptiones declinatoriæ) oder die Einwendungen den Klager ohne anders abzuweisen (Exceptiones dilatoriæ) schon sogleich mit der Antwort eingegeben werden müssen, daß doch im Grund, selbe besonders müssen beurtheilt werden. Aber dieses zu bestimmen, wird die Sache eines andern Abschnitts seyn.

Art. 31. Die Bemerkungen über diesen Art. sind schon beim ersten vorgekommen.

Die Commission findet im Ganzen genommen in dem Beschluß mehr Vortheilhaftes als Unthunliches, und räth deswegen einstimmig zur Annahme desselben.

Meyer v. Arb. zeigt im Namen der über den Beschluß verschiedene Bezahlungen von Schulden der ehmaligen Berner-Regierung betreffend, niedergesezten Commission an, daß ihr einige nöthige Erläuterungen über jene Schulden zur Hand zu bringen, noch nicht möglich war.

Dolder erklärt, daß diese unbezweifelt richtigen Schulden, laut der Erklärung des Ministers der Finanzen meist bedürftige Handwerker und Arbeiter betreffen — und räth zur Annahme.

Meyer v. Arb. folgt dieser Meinung. Meyer v. Arau. verlangt Vertagung bis Morgen, um die mangelnden Aktenstücke zu erhalten. Dieser Antrag wird angenommen.

Kubli im Namen einer Commission berichtet, über den Beschluß, der die Vereinigung mehrerer Höfe mit der Pfarrei und Munizipalität Rothenburg bewilligt. Die Commission räth zur Annahme.

Nuepp spricht auch für Annahme. Crauer verlangt sogleich Annahme des Beschlusses. Er wird angenommen.

Die gleiche Commission räth zur Annahme des Beschlusses, der den in den Distrikten Hochdorf und Sempach gelegenen sogenannten Berghöfen bewilligt, eine eigne Munizipalität zu bilden. Sie legt zugleich vom Unterstatthalter des Distrikts Hochdorf, eine gegen diese Trennung gerichtete Vorstellungsschrift vor.

Crauer verlangt ungesäumte Annahme auch dieses Beschlusses, wegen der nahen Munizipalitätwahlen. Lang: wenn diese Berghöfe in einem Distrikt lägen, so würde er gerne beistimmen; da aber dieses nicht ist, so werden nachtheilige Conflikte erfolgen; er verlangt darum Vertagung, und daß der Bericht aufs Bureau gelegt werde. Crauer erwiedert, bereits seyen mehr solche Fälle vorhanden, wo eine Munizipalität in 2 Distrikte fällt; auch sind die Verwaltungskammern nicht die Distriktsstatthalter, Aufseher der Munizipalitäten. Genhard spricht in gleichem Sinne. Zäslin stimmt auch für Annahme, obwohl ihm der Brief des Distriktsstatthalters nicht ganz ohne Gewicht zu seyn scheint. — Der Beschluß wird angenommen.

Bertholet und Crauer berichten im Namen einer Commission über den das Weinausschenken betreffenden Beschluß. Ihr Gutachten ist folgendes:

Bürger Repräsentanten!

Ihre Commission hat es sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, die gegenwärtige Resolution in ihrem Zwek und in ihren Grundsätzen zu untersuchen; allein, in diesen beiden Beziehungen hat sie dieselbe unvollkommen, ungerecht, und unsrer Constitution zuwider gefunden; unstreitig soll der Beschluß dahin abzwecken, die Sittlichkeit zu vervollkommnen, und in dieser Rüksicht den Weinverkauf im Kleinen einschränken. Indessen läßt er alle jene Bürger, die vor dem 1. Jenner 1798 uneingeschränkt Wein ausgeschenkt, dieses Recht geniessen. Daher erreicht der Beschluß nur sehr unvollkommen seinen Zwek, weil die Zahl der Weinschenken in vielen Cantonen sehr beträchtlich ist, und so es den Anschein haben würde, als hätte der Gesezgeber die Verschlimmerung und die Depravation des menschlichen Geschlechts nur in jenen Cantonen oder in jenen Gemeinden zu verhüten beabsichtiget, wo der Gebrauch und die Industrie diesen Handelszweig noch nicht emporgebracht haben. — Ein weit schiklicheres Mittel, die Sitten zu verbessern, wäre dieses, daß die Gesezgeber sich unverzüglich mit guten Polizeigesetzen beschäftigten, die nicht nur streng gegen Unmässigkeit und Ausschweifungen, sondern auch vorzüglich streng gegen diejenigen wären, die Ausgelassenheit und Trunkenheit begünstigen. — Wenn also das Schädliche des uneingeschränkten Rechts, Wein auszuwirthen, eine Folge der Vervielfältigung der Weinschenken ist, welches nur durch schikliche Polizeigesetze kann vermieden werden, warum sollten wir nicht eine Resolution verwerfen, welche, ohne ihren Zwek zu erreichen, die individuelle Freiheit einschränkt, das ungerechte System von Vorzügen wieder aufstellt, die Unterscheidungen und Ungleichheiten verewiget, und den Lokalitätsgeist beizubehalten dienet. Endlich stellt uns diese Resolution ein konstitutionswidriges Gesez dar, da es das Weinschenken denjenigen Gemeinden versagt, wo dieser Handlungszweig noch nicht statt gehabt. Sie verlezt die individuelle und natürliche Freiheit, die nur in den Fällen eines allgemeinen, nothwendigen Nationalvortheils darf beschränkt werden. Uebrigens glaubt die Commission, in diesem Ausschliessungssystem um so viel gefährlichere Grund-

sätze zu erblicken weil man dasselbe unmerklich auf andere Erwerbszweige, als Manufakturen u. s. w., anwenden, und nach und nach die kaum durch die Constitution zerstörten Vorrechte wieder einführen könnte. Aus allen diesen Gründen räth die Commission dem Senat einmüthig die Verwerfung des Beschlusses.

Schwaller unterstüzt das Gutachten, und will sogleich verwerfen. Lüthi v. Langn. will das Reglement beobachten, und den Beschluß auf den Kanzleitisch legen, weil sich den Verwerfungsgründen der Commission vielleicht noch andere hinzufügen lassen. Koch will, um desto eher einen bessern Beschluß zu erhalten, denselben sogleich verwerfen. Lüthi v. Sol. ebenfalls; bereits sind ungefähr aus den nämlichen Gründen zwei Beschlüsse über diesen Gegenstand verworfen worden. Laflechere will beim Reglement bleiben. Crauer widersezt sich, da gewiß kein Mitglied des Senats einen solchen gegen alle Menschenrechte, und gegen die Constitution laufenden Beschluß annehmen wird.

Laflechere tadelt den 1 §, der den Weinhandel im Grossen allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt; was wir erlauben können, sollen wir auch verbieten können: hier ist dieses nur nicht der Fall; die Abfassung verdient darum Tadel; er verwirft den Beschluß.

Lüthi v. Langn. erklärt, daß er keine Resolution über diesen Gegenstand annehmen wird, bis das Polizeigesez darüber erscheint, indem ohne dieß eine Reihe von Uebeln aus dem freien Weinschenken erfolgen müßte. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium bevollmächtigt, 4 Zehendscheunen zu Handen des grossen Spitals in Luzern durch öffentliche Steigerung verkaufen zu lassen, wird verlesen.

Laflechere glaubt, aus der beigelegten Schatzung dieser Scheunen, zu sehen, wie unter dem Preis bei den gegenwärtigen Umständen die Nationalgüter verkauft werden müssen. Ruepp verlangt eine Commission zur Untersuchung. Reding findet auch unbegreiflich, wie man Scheunen auf ein Gebott von 2 — 300 Fr. verkaufen könne. Er verlangt ebenfalls die Commission.

Die Commission wird beschlossen, sie soll in 8 Tagen berichten, und besteht aus den Brn. Meyer von Arau, Crauer und Dolder.

Der B. Martin von Yverdon übersendet einen, die Abänderungsvorschläge der Constitution betreffenden Aufsatz. — Man verlangt Verweisung desselben an die Revisionscommission der Constitution.

Lüthi von Sol. Die Commission hat ihren Rapport gemacht, und existirt nicht mehr; da es aber sehr wichtig ist, die Stimme des Volks über den Bericht der Commission und ihre Vorschläge zu kennen, so verlange ich, daß der Senat jeden Monat eine Commission von 7 Mitgliedern durch geheimes Stimmenmehr ernenne, der alle ähnlichen Zusendungen übergeben werden, und die auch monatlich einen Bericht darüber abstatten soll.

Schwaller möchte die Commission jeden Monat nur theilweise erneuern, damit die Arbeit derselben ununterbrochen fortgehe; er verlangt, Lüthi soll seinen Antrag schriftlich niederlegen, damit in zwei Tagen die Discussion darüber eröffnet werden könne.

Laflechere widersezt sich Lüthis Antrag. Wann irgendwo Einheit nothwendig ist, so ist es bei den Arbeiten über die Constitution; er verlangt, daß die vorhandene Commission neuerdings bestätigt werde.

Mittelholzer unterstüzt Lüthi v. Sol. Crauer ebenfalls; er glaubt, es sey gut, wenn durch eine andere Commission auch andere Ideen zu Tag kommen. Lang: die bestehende Commission, die sich schon lange mit der Sache beschäftigt hat, muß am fähigsten zu Fortsetzung dieser Arbeit seyn.

Crauer behauptet, diese Commission sey aufgehoben, vom Augenblik ihrer Berichterstattung an.

Schwaller: Bis der Senat über den Bericht der Commission verfügt hat, kann sie nicht als aufgehoben angesehen werden.

Pfyffer ist der nämlichen Meinung; die alte Commission wird nur nach der Discussion ihres Berichts aufgehoben seyn; neue Vorschläge werden auch im nöthigen Zusammenhang am besten von ihr beurtheilt werden können.

Lüthi v. Sol. wiederholt seinen Antrag: die gegenwärtige Commission müsse sich sehr geschmeichelt fühlen, daß man sie nun auf einmal permanent machen will, während man sie einst, noch ehe sie ihren Bericht erstattete, für aufgehoben erklären wollte. Ein Grund für die neue Commission liegt auch darin, daß man sich vorlängst über die Wahl der Commission beklagt hat, die zu einer Zeit geschah, wo der Senat noch nicht vollständig beisammen war.

Bertholler will weder eine neue Commission ernennen, noch die alte bestätigen, weil er keine Gründe dafür sieht; sollte die neue Commission ein Bureau zum Empfang von Schriften und Bemerkungen seyn? diese können immer an den Präsident des Senats eingesandt werden.

Dolder will, daß die Tagesordnung über Lüthis Motion ins Stimmenmehr gesezt werde. Laflechere verlangt, daß ins Mehr gesezt werde, ob der Senat seine alte Commission für aufgelößt ansehe oder nicht.

Müret stimmt Bertholler bei; würde die neue Commission ein neues raisonnierendes Gutachten, das von dem der frühern Commission verschieden wäre, vorlegen, so würde mehr Verwirrung als Ordnung entstehen. Er verlangt Niederlegung der eingesandten Schrift, und deren die weiter kommen könnten, auf

den Kanzleitisch in beiden Sprachen, bis zu Eröffnung der Discussion.

Crauer will nun eine Commission, einzig zur Untersuchung dessen was von allen diesen Vorschlägen am rathsamsten seyn möchte.

Lüthi v. Langn. stimmt Bertholet und Müret bei.

Usteri glaubt, obgleich die Discussion sich etwas verwickelt hat, werden wir uns doch ohne Hülfe einer Commission herausfinden können. Es ist um 2 Dinge zu thun: einerseits frägt sichs ob die Revisionscommission der Constitution als aufgelöst anzusehen ist oder nicht; anderseits ob man nach Lüthis v. Sol. Vorschlag eine eigne Commission mit neuem Auftrag ernennen wolle. In Rüksicht auf die erste Frage, ist er überzeugt, daß die Commission nicht als aufgelöst kann angesehen werden; sie hat zwar ihren Bericht erstattet, aber die Discussion desselben steht noch bevor; bis diese zu Ende ist, besteht die Commission; der grosse Rath befolgt die gleiche Regel hierüber; er verweist während der Discussion eines Commissionalvorschlags, häufig denselben ganz oder theilweise an seine Commission zurük; das werden ohne Zweifel auch wir thun, und es scheint nothwendig, daß eine bestehende Commission bis zu Beendigung unsrer Arbeit vorhanden sey, die alle Zurükweisungen und Arbeiten, die ihr aufgetragen werden können, im Zusammenhang bearbeite. Dieses hindert aber keineswegs, daß die bisherige Commission nicht erneuert werden könne; er stimmt hierzu und vereinigt sich in dieser Rüksicht mit Lüthis Meinung. Die neue Commission soll alsdann den Auftrag erhalten, bei Eröffnung der Discussion einen historischen Bericht über alle auf den Gegenstand Bezug habenden — eingesandten Schriften und Bemerkungen zu machen.

Meyer v. Arau will die bestehende Commission beibehalten.

Schwaller beruft sich auf § 70 der Constitution der deutlich sagt, daß die Commissionen nur dann aufgelöst sind, wann der Rath über den Gegenstand ihres Auftrags verfügt hat.

Der Senat erklärt, daß er die Revisionscommission nicht für aufgelöst ansieht. — Unter grosser Unordnung über das Abstimmen der weiter gemachten Anträge über Erneuerung und Beauftragung dieser Commission — erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen, und der Senat nimmt einen Beschluß an, der das Direktorium zu Beschleunigung der Organisation der gesamten helvetischen Miliz einladet.

Grosser Rath, 30. März.

Präsident Desloes.

Broye legt ein Gutachten über die Hausirer vor, welches auf Anderwerths Antrag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Berathung über das neue Criminal-Gesezbuch fortgesezt.

Cartier findet, Escher habe freilich mit peripatetischen Gründen sich wider die Todesstrafe aufgelehnt, und unstreitig habe der Mensch nicht das Recht, über sein eigen Leben zu verfügen; allein, eben so unstreitig ist es, daß der Mensch in den Fall kommen kann, das Recht des Lebens zu verlieren; denn ein Mörder verliert dieses Recht, weil der Andere das Recht hat, ihn zu tödten; wird aber der Angegriffene von dem Meuchelmörder getödtet, so erhalten die übrigen Glieder der Gesellschaft das Recht, statt des Gemordeten, den Mörder zu tödten; denn die Gesellschaft besizt ihre Rechte aus der Uebertragung der Rechte aller Mitglieder über die andern, nicht aber über sich selbst: folglich hat die Gesellschaft deßwegen das Recht, den Mörder zu tödten, weil der Gemordete das Recht hatte, seinen Mörder zu tödten. Allein, die Todesstrafe ist von der Art, daß sie nur selten, und hauptsächlich nur bei Mördern und Vaterlands-Verräthern gebraucht werden muß. Daher stimmt er zum Gutachten.

Broye erklärt sich wider den Selbstmord; allein, er glaubt, daß, dessen ungeachtet, die Gesellschaft das Recht des Todes über ihre Mitglieder habe, und daß das Blutvergiessen, selten aber zwekmäßig angewandt, dem Staat vielleicht viel Blut ersparen kann: es ist daher übertriebene Menschlichkeit, keine Todes-Urtheile zugeben zu wollen. In Rücksicht der Verbannung ist er Eschers Meinung; doch, da wir statt der, im französischen Criminal Codex enthaltenen Strafe der Deportation, etwas anders hinsetzen müssen, und das ganze Gesezbuch nur provisorisch ist, so stimmt er zur unbedingten Annahme des Gutachtens.

Zimmermann denkt, es wäre noch viel für und wider die Todesstrafe zu sprechen, ohne die Frage ganz zu beantworten: allein, hiervon ist jezt nicht die Rede, sondern wir sind jezt im Fall, mit Dringlichkeit ein Criminal-Gesezbuch anzunehmen, welches auf jeden Fall besser seyn wird, als gar keines zu haben, denn ein ganz neues zu verfertigen, wäre eine Arbeit von einem ganzen Jahr für eine Commission, und in dieser Rüksicht also wünscht er, daß ohne weitläufige Berathung das Gutachten angenommen werde. Da nun dieses Gesezbuch blos provisorisch seyn soll, so kann auch dann mit der Zeit die Verbannungsstrafe, die nur auf Wiederholung der Verbrechen gelegt ist, abgeändert werden.

Anderwerth bemerkt, daß, wann wir nicht dieses vorgeschlagene Gesezbuch annehmen, wir noch im Fall sind, die peinliche Halsgerichtsordnung beizubehalten. Ueberdem aber besteht einer der Endzwecke der Strafen in der Zurükschreckung vor künftigen Verbrechen, und zu diesem Zwek sind hauptsäch-

lich Todesstrafen gut; zu dem ist zu bemerken, daß in Staaten, wo man die Todesstrafe abschaffen wollte, man die Verbrecher, um verhältnißmässige Strafen zu bewirken, in so scheusliche Kerker verlegte, daß sie, ohne ein zwekmässiges Beispiel dem Volk zu geben, in denselben verzweifelten. In Rüksicht der Verbannung folgt er Sekretans Gründen, und wünscht also unbedingte Annahme dieses ganzen Gesezbuches.

Gapani denkt, jeder habe doch wenigstens das Recht, um sein Leben zu schützen, dasselbe in Gefahr zu setzen, und also habe auch der Bürger das Recht, um sein Leben und seine Freiheit zu schützen, sich unter Gesetze zu begeben, die ihm vielleicht das Leben rauben können. Um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, giebt der Bürger zu, sein eigen Leben zu verlieren, wann er selbst Mörder würde. Ueberdem ist der Verbrecher ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft, und als solcher darf er nach dem Kriegsrecht getödtet werden. Dagegen sollen die Todesstrafen nicht zu sehr vervielfältigt werden, und dieses ist in diesem Gesezbuch hinlänglich beobachtet; übrigens ist er Secretans Meinung, und stimmt also für die unbedingte Annahme des Gutachtens.

Suter. Da Ihnen B. Repräsentanten, die Commission am Ende doch nichts anders als den französischn Codex bringt, so hätte ich freylich gewünscht, Sie würden diesen schönen Codex schon vor einem Jahr angenommen haben; mancher Bösewicht wäre dann richtiger gestraft worden, und wir selbst wären in eigenen Arbeiten weiter vorgerükt. Ich würde bei einer Diskussion gewiß manche Einwendnng gemacht haben, die der Jurist nicht gemacht hat, da man aber blos den Gegenstand der Todesstrafe herausgehoben hat, so will ich mich auch einzig darauf einschränken, und sie aus einem doppelten Gesichtspunkt — in wie weit sie rechtmässig und zwekmässig sey — untersuchen. Vor allem aus ist wohl jeder von uns überzeugt, daß jede Strafe dem Verbrechen analog und human seyn müße, aber über den Zweck der Strafe scheint man nicht einig zu seyn, und doch kommt es darauf sehr viel an, wenn man den B. Escher, den bisdahin noch keiner aus reinen Vernunftsgründen widerlegt hat, widerlegen will; darum hat auch Escher mit Recht bei allen bisherigen Widerlegungen den Kopf geschüttelt. Man sieht die Strafe gewöhnlich als ein Mittel an, durch welches man eine fernere Uebertretung des Gesetzes verhüten, oder etwas Gutes stiften will, entweder für den Verbrecher oder für den Staat; allein das ist sie nicht allein, und ist es uns wohl gar nicht, wenn man (was doch Escher gern sieht) nach reinen Vernunftsgrundsätzen verfahren will, denn diese lehren " daß die Strafe nur deßwegen gegen den Verbrecher soll beschloßen werden, weil er ein Verbrechen begangen hat." Das ist ganz richtig, da der Mensch als Mensch nicht unter die Gegenstände des dringlichen Rechts herabgewürdigt werden, nicht blos als Mittel für irgend einen Zweck gebraucht werden kann. — Auch ist man uneins über den Grad jeder Strafe, und doch kann und soll demselben kein ander Prinzip zur Richtschnur dienen, als das der Gleichheit — aber, verstehn Sie mich, nicht nur der Gleichheit in unserm Freiheitssystem, sondern der Gleichheit auf der Waagschale der Gerechtigkeit, welche jedes Verbrechen das man einem Bürger anthut, als ein Verbrechen gegen die ganze Gesellschaft ansieht, ja sogar als ein Verbrechen gegen den Verbrecher selbst ansehen muß, wenn man nicht aus dem reinen Staatszirkel heraustreten will — so daß man nach diesem Prinzip behaupten darf, " wer einen andern bestiehlt, bestiehlt sich selbst ꝛc. ꝛc." Auch ist's dieses Prinzip allein, welches die Proportion der Strafen nach dem innern Gehalt der Bösartigkeit des Verbrechers, nach seiner Empfindungsart richtig bestimmt, und nach ihm allein kann man dem Dieb das Leben retten, welches der Mörder ohne Gnade verlieren muß. Ja der Mörder muß sterben; der Tod ist hier der einzige Ausgleicher vor der ewigen Gerechtigkeit, und zu ihrer Befriedigung giebt's durchaus kein anderes Surrogat.

Man mag es ansehen wie man will, es ist gar keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so mühseligen, noch so abgezehrten Leben eines Gefangenen und dem Tode. Es versteht sich aber von selbst, daß ich darunter keinen barbarischen, mit glühenden Zangen herausgezwikten, geräderten Tod verstehe, aus welchem mehr die Rache als das Recht hervorblikt. Ich gehe noch weiter, und behaupte mit dem großen Kant " daß, wenn selbst die bürgerliche Gesellschaft sich einstimmig auflösen würde, dennoch der lezte gefangene Mörder vorher müßte hingerichtet werden, damit jedem das wiederfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volk hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat.". So spricht das reine Recht. Aber nun muß ich dieses noch beweisen, denn das würde unserm Escher noch lange nicht genügen, deßen zartes Herz, verführt durch die überspannte Menschlichkeit eines Beccaria, oder durch die das reine Recht überspringenden Sätze, welche jüngst noch Voß in seinem vortreflichen Handbuch der Staatswißenschaft äußerte, ihn um das reine Recht betrogen hat. — Er gründet seine Behauptung der Unrechtmässigkeit aller Todesstrafen, gerade wie Beccaria, auf folgenden Saz: " Die Todesstrafe könne im bürgerlichen Urvertrag nicht enthalten seyn, wo jeder im Volke hätte einwilligen müßen sein Leben zu verlieren, im Fall er einen andern morden würde; nun sey aber diese Einwilligung unmöglich, da niemand über sein Leben disponieren könne." Allein dieser Saz ist eben so falsch, als er blendend ist. — Keiner wird gestraft, weil er hat gestraft werden wollen, sondern weil er eine strafbare Handlung gewollt hat; das wäre ja keine Strafe, wenn einem geschieht was er will, und es ist ganz unmöglich gestraft werden zu wollen. Jeder gesteht stillschweigend im Urvertrag, daß er sich allen Gesetzen unterwerfe, also auch den Straf-

gesetzen, die von selbst sich verstehen, sobald es Verbrecher giebt. Aber was ich wohl zu merken bitte, der Mann, der als Gesezgeber die Strafgesetze giebt, kann nicht dieselbe Person seyn, welche als Verbrecher kraft der selben bestraft wird, weil er als solcher keine Stimme haben konnte, und weil die reine gesezgebende Vernunft das Strafgesetz dictirt. Ohne mich weiter für diese Rechtmässigkeit einzulaßen, nehme ich dreist mit Kant an, der Hauptpunkt des Irrthums dieses Trugschlußes bestehe darinn: daß man das eigene Urtheil des Verbrechers, das Leben verlieren zu mußen, für einen Beschluß des Willens ansieht, es sich selbst zu nehmen, und so sich die Rechtsvollziehung mit der Rechtsbeurtheilung in einer und derselben Person vereinigt vorstellt. Dieses kann aber nach dem reinen Recht unmöglich seyn, und ich hoffe genug gesagt zu haben, um den B. Escher, der unter Ihnen einzig zweifelt, zu überzeugen, ohne noch meine Zuflucht zu dem glanzenden Spruch des Montesquieu nehmen zu mußen, welcher sagt, "daß die Todesstrafe zu Gunsten des Mörders gemacht sey, indem das gleiche Gesez, welches ihn jezt verdamme, ihm sein Leben schon lange geschüzt habe."

Was die Zwekmässigkeit der Todesstrafe betrifft, so will ich mich nicht lange bei dem Beweis derselben aufhalten, da schon mehrere Mitglieder dafür gesprochen haben. Doch sey es mir erlaubt noch einige Bemerkungen zu machen.

Beccaria hat auch da wieder, so wie Voß, den falschen Grundsaz aufgestellt, daß nicht die Intensität, die Stärke der Strafen, sondern ihre Dauer wirke; daß sie nicht objectiv, sondern subjectiv eine grössere Wirksamkeit äussere, indem man von allen übrigen Strafen viel stärkere Vorstellungen habe; zudem gienzen ja die Schrecken des Todes, wie jeder zustarke Eindruk, bald vorüber ꝛc. ꝛc. Dieses streitet gegen alle Psychologie und alle Erfahrung die jeder bei dem Anblik einer Hinrichtung gemacht hat. Die Vorstellung davon ist gewiß stärker, und dauert länger, als die von einem Gefangenen, den man oben drein noch gar nicht, oder nur selten sieht, und der, wenn man ihn auch am Karren erblikt, bei den wenigsten Menschen so sehr die Idee des Elends erweit, daß sie im geringsten nur mit der Idee des Todes zu vergleichen wäre. Uebrigens, wenn es von der Stärke der Strafe die Rede ist, glaube ich, daß ein hartes, lebenslängliches Gefängniß am Ende noch viel grausamer ist, als der Tod, was meine Gegner gar nicht bemerken wollen. Der Mensch ist dabei moralisch, geistig, gänzlich verloren; ist seiner Freiheit, ohne die das Leben gar keinen Werth mehr hat, gänzlich beraubt; ist also der Seele nach gänzlich tod, ohne dabei rechtlich tod zu seyn, wenn er ein Mörder wäre, oder ein grosser Staatsverbrecher, Aufrührer ꝛc., für welche Verbrechen ich einzig den Tod bestimme. — Endlich hat noch Escher gesagt: Frankreich hätte die Todesstrafe blos wegen seinen äussern Verhältnissen einstweilen noch beibehalten, wann es siege, so siege es auch für uns, und wenn es verlieren sollte, so könnte die Todesstrafe kein Rettungsmittel für uns seyn. Allein, B. R., hier müssen uns keine Beispiele verführen, sonst würde ich antworten, daß der Kaiser Joseph, der die Todesstrafe auch abgeschaft hatte, gezwungen war, zur Rettung der Sicherheit sie wieder einzuführen — wir müssen uns einzig an die reinen Grundsätze der Vernunft und der ewigen Gerechtigkeit halten, nach denen der Mörder, weil er das physische Leben, und der grosse Staatsverbrecher, weil er die Ruhe, das Glük der bürgerlichen Gesellschaft mordet, sterben muß. Ja, da ist vor Gott keine Gnade, diese Mörder müssen sterben, damit, wie ich schon oben gesagt habe, jedem geschehe, was seine Thaten werth sind, und keine Blutschuld auf dem Volk hafte.

Das Gutachten über das ganze Criminal-Gesezbuch wird ohne Abänderung und ohne weitere Berathung angenommen.

Secretan findet, man habe nun sehr weislich den französischen Criminal-Codex angenommen, er wünscht, daß man nun mit einer zwekmässigen Einleitung, die die Dringlichkeit, ein solches Gesezbuch anzunehmen darthue, denselben dem Senat zusende. Gapani folgt, und fordert, daß Secretan mit der Abfassung dieser Einleitung beauftragt werde. Diese Anträge werden angenommen.

Da der Senat neuerdings den Beschluß wegen den Wirthshäusern und Schenken verwirft, so bezeugt Gyssig, daß er überzeugt ist, daß der Senat recht hatte, und daß es wider die Constitution wäre, um einiger Gemeinden willen viele tausend Bürger einzuschränken, er wünscht daher entweder Anerkennung allgemeiner Freiheit, oder Verweisung an die Commission. Bourgeois bezeugt, daß nicht nur einige Gemeinden, sondern der gröste Theil von Fryburg und Leman hierüber Einschränkung wünschen. Nuze stimmt Bourgeois bei, und glaubt, neun Zehentheile von Helvetien verabscheuen die Vermehrung der Schenkhäuser, weil diese den Sitten ganz zuwider sind. Nellstab ist Gyssigs Meinung, und versichert, daß im Canton Zürich diese Einschränkung keineswegs gewünscht wird, ungeacht dieser Canton doch wahrlich Sittlichkeit und Patriotismus besizt. Secretan fordert bestimmt Verweisung an die Commission, welche angenommen wird.

Anderwerth legt eine verbesserte Abfassung einiger Abschnitte des Friedensrichter-Beschlusses vor, welche ohne Einwendungen angenommen wird. —

Steinegger legt ein Gutachten vor über die Pension der Bürgerin Meyer, geborne zur Gilgen, in Luzern, welches für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird. —

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. No. XLII. Luzern, den 10. April 1799. (16. Germ. VII.)

Gesezgebung.

Senat, 30. März.

Präsident: Fornerod.

Meyer v. Arb. berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der die Bezahlung verschiedener Civilschulden der ehmaligen Berner Regierung und dazu die Realisation einiger Schuldtitel verordnet. Die Commission sieht die zu bezahlenden Anfoderungen, deren Verzeichniß sie vorlegt, für gegründet an, und räth also zur Annahme des Beschlusses.

Dolder verlangt Verlesung des Gesetzes vom 23 April 1798, welches die Bezahlung der rechtmässigen Schulden der ehmaligen Regierungen verordnet. — Das Gesez wird verlesen. Dolder räth nun zur ungesäumten Annahme des Beschlusses, der sich auf dieses Gesez gründet; er bemerkt übrigens daß zufolge desselben die Verwaltungskammern schon langst das Verzeichniß alles Eigenthums sowohl als der Schulden der alten Regierungen hätten einsenden und das Direktorium sie dem grossen Rath mittheilen sollen, was bisdahin nicht geschehen ist.

Muret hat in dem Bericht bemerkt, daß ein Theil dieser Schulden in Pensionenzahlungen besteht; diese müssen erst untersucht werden; er stimmt zur Vertagung. Er theilt mit Dolder das Erstaunen über die Versäumniß der von den Verwaltungskammern über die Nationalgüter verlangten Verzeichnisse.

Laflechere verlangt auch Niederlegung des Berichts für 3 Tage auf den Kanzleitisch. — Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt drei Beschlüsse an, von denen der erste das Vollziehungs-Direktorium einladet, 1500 Mann Truppen so viel möglich aus allen Kantonen nach Verhältniß ihrer Bevölkerung genommen, ungesäumt nach Luzern kommen zu lassen; — in Erwägung, daß die Constitution fodert, daß die höchsten Gewalten in dem Hauptort der Republik eine hinlangliche Wache halten.

Der 2te bevollmächtigt das Direktorium, eine freiwillige Kriegssteuer nach einem beigelegten Plane zu eröffnen.

Der 3te ist folgender:

1) Jeder helvetische Bürger, welcher laut dem Militärgesez vom 13 December 1798 verweigern würde, mit dem Elitenkorps zu marschiren, wann er von der Regierung dazu aufgeboten wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

2) Jeder helvetische Bürger oder jeder in Helvetien sich aufhaltende Fremde, der sich durch Worte oder Handlungen gegen die Maaßregeln, welche die Regierung zur Vertheidigung des Vaterlands beschliessen wird, auflehnen oder andere von ihrem Gehorsam gegen die Gesetze und ihre Pflicht der Vertheidigung des Vaterlands abzuhalten trachten würde, oder welcher vorschlagen würde, sich einer fremden Macht zu unterwerfen, soll mit dem Tode gestraft werden.

3) Beide obige Verbrechen sollen als militärische Verbrechen angesehen und durch die Kriegsgerichte beurtheilt werden.

4) Dieses Gesez soll ohne Verzug in ganz Helvetien bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß verlesen und angenommen, der das Gesez gegen diejenigen, so die Flucht östreichischer Kriegsgefangener begünstigen würden, zu drucken, bekannt zu machen und anzuschlagen verordnet.

Am 31. März war im gr. Rath keine Sitzung.

Senat, 31. März.

Präsident: Fornerod.

In geheimer Sitzung werden zwei Beschlüsse angenommen. Der erste ist folgenden Inhalts:

1) Die Urheber und Mitwirker gegenrevolutionairer Bewegungen, Auflehnungen und Empörungen sollen mit dem Tode bestraft werden.

2) Dergleichen Verbrecher werden durch Kriegsgerichte auf die nemliche Art wie die in dem § 2 des Gesetzes vom heutigen Tag benannten Verbrechen gerichtet.

3) Dieses Gesez soll sogleich gedrukt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Der 2te erklart, die fränkischen Disciplingesetze sollen einsweilen allen helvetischen Kriegsgerichten zur Richtschnur dienen.

Grosser Rath, 1. April.

Präsident: Desloes.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Fierz, daß diejenigen Schreibern in den Kanzleien, welche aus Patriotismus das Vaterland vertheidigen wollen, ihre Stellen wieder nach dem Krieg, gesezlich zugesichert werden. Spengler wünscht noch mehr Begünstigung beizufügen und fodert Verweisung an eine Commission. Erlacher folgt. Fierz beharret. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen.

Der Weibel Meiri wünscht Urlaub zu erhalten, um unter den muthigen Söhnen des Vaterlandes, dieses vertheidigen zu können. Erlacher giebt dem B. Meiri das beste Zeugniß, wünscht aber, daß derselbe noch etwas zuwarte, um ihm eine seiner Talenten würdige Stelle zu verschaffen. Wyder folgt, und wünscht zu diesem End hin, dieses Begehren dem Direktorium zuzuweisen. Cartier folgt Erlachern, wünscht aber, daß die Entsprechung dieses Begehrens nicht weiter vertaget werde, weil die für Meiri zu erhaltende Stelle den grossen Rath nichts angehe. Dem Begehren wird entsprochen.

Auf Zimmermanns Antrag erhält der fränkische B. General Hardi, die Ehre der Sitzung; und auf Gysendörfers Antrag den Bruderkuß, unter lautem Beifallgeklatsch, und Ruf: Es leben die beiden Republiken!

Die Berathung über das Gutachten des bürgerlichen Rechtsgangs wird fortgesezt.

II. Abschnitt. § 31. Fierz findet diesen § zu hart, weil ein Kläger leicht wegen Krankheit oder andern Unfällen abgehalten werden könnte vor Gericht zu erscheinen, und es also ungerecht wäre, ihn deßwegen auf immer abzuweisen. Secretan bemerkt, daß der 37. und 38. § die nöthigen Ausnahmen zur Beruhigung für Fierz enthalten. Custor findet das Wörtlein und zwischen der Klage und den Kosten sey überflüßig und mache den § undeutlich. Fierz zieht seinen Antrag zurük. Secretan bemerkt, daß die deutsche Uebersetzung unrichtig ist, weil dem Angeklagten die Kosten ersezt werden sollen. Dieser Antrag zu Abfassungsverbesserung wird angenommen.

§ 32. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 33. Pellegrini findet diesen § nicht annehmlich, weil der Ausbleibende nach Belieben sein Recht vertheidigen oder aber verlassen und aufgeben kann. Secretan bemerkt, daß die Sache wegen einer Nichterscheinung noch nicht aufgegeben ist, und daß einer der dem Gebot eines Richters nicht Genüge leistet, gestraft werden soll; zudem sey der § aus dem fränkischen Gesezbuch hergenommen, welches immer eine grosse Empfehlung seyn soll. Custor stimmt zur Beibehaltung, weil selbst für Nichterscheinung vor dem Friedensrichter solche Strafen bestimmt wurden. Der § wird beibehalten.

Die 3 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 37. Auf Gysendörfers Antraz wird diesen Ausnahmen jeder Dienst fürs Vaterland beigefügt.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Auf Secretans Antrag wird dieser Abschnitt abgesondert dem Senat zugewiesen.

Das Direktorium zeigt die Wegnahme der Pässe von Finstermünz und Glurs im Tyrol, und die Gefangennehmung von 7000 Oestreichern und Wegnahme von 25 Kanonen, an. Diese Nachricht wird lebhaft beklatscht. Nüce dankt dem Himmel für diese Siege unsrer Freunde und Erretter, und denkt, wir sollen an Hanibals Siegesnachrichten denken, die immer mit Verstärkungsfoderungen begleitet waren; daher hofft er, daß wir nicht neuerdings einschlummern, sondern die Militärorganisation beschleunigen werden. Auf Akermanns Antrag wird diese Bothschaft dem Senat zugesandt.

Anderwerth legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten! Das Vollziehungsdirektorium hat in der Bothschaft vom 5. Marz 1799. die gesezgebenden Räthe eingeladen den Verkauf mehrerer Nationalgüteren zu bewilligen, worüber die von dem grossen Rath ernennte Commission folgenden Gesetzesbeschluß vorzutragen die Ehre hat:

An den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektorium vom 5. März, worinn dasselbe die Vollmacht zu dem Verkauf mehrerer Nationalgüter begehrt;

In Erwägung, daß weder die Grösse noch der Namen, noch die Lage der Güter von Orten und Aeniken, welche zum Kloster Frauenthal gehören, und eben so wenig derjenigen des Klosters Seedorf, in der Bothschaft bestimmt angegeben seyen, ohne deren Kenntniß eine Bewilligung zum Verkauf nicht ertheilet werden kann.

In Erwagung, daß es die nämliche Beschaffenheit mit denen Stüklein Wiesenland im Kanton Lauis und dem zum Benediktiner-Kloster von Bellinzona gehörigen Domaine, so wie auch mit dem Garten zu Rickenbach im Kanton Thurgäu habe.

In Erwägung, daß es wegen dem zu Kreuzlingen gelegnen zerfallnen kleinen Schloß und einem alten Haus von Holz, näherer Erläuterung bedürfe, ob nicht das

selbe in Güteren dieses Klosters gelegen sey, welche durch dessen Verkauf am Werth sehr verlieren würden; ob nicht eben diese Gebaude ganz nahe an diesem Kloster sich befinden, und zu künftigen Nationalinstituten, wozu dieses Kloster äusserst vortheilhaft gelegen scheint, nothwendig seyn dürften.

In Erwägung, daß nach zuverläßigen Berichten hinter der Gemeinde Baßwil nur eine Mühle existire, in der Bothschaft aber zwei zum Verkauf vorgeschlagen werden, und also auch darüber näherer Bericht nothwendig sey.

In Erwägung endlich, daß durch das Gesez vom 13. März 1799. dem Vollziehungsdirektorium schon der Verkauf von Nationalgüteren für eine gewisse Summe bewilliget worden, unter welchen aber die von geistlichem Stiftgut herrührende Nationalgüter nicht verstanden seyn können, weil der Ertrag von geistlichen Gütern nach Vorschrift des 9. § des Gesetzes vom 17. Sept. 1798. verwendet werden muß,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, über folgende in der Bothschaft vom 5. März 1799. angeführten Grundstücke und Güter nahere Auskunft zu ertheilen;

a. Die Güter von Orten und Aeniken, die zu den Klostern Frauenthal und Seedorf gehören.
b. Die Stüllein Wiesenland im Kanton Lauis.
c. Das Schloß und Haus zu Kreuzlingen und über den Garten zu Rickenbach.
d. Das zum Benediktiner-Kloster zu Bellinzona gehörende Domaine.
e. Die zwei Mühlen hinter der Gemeinde Baßwil.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt von den übrigen in der gemeldten Bothschaft angezeigten Gütern, diejenigen, welche geistlichen Stiftungen zugehörten, auf öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden nach vorhergegangner vierwochentlichen Kundmachung zu verkaufen, und den Ertrag nach Inhalt des 9. § des Gesetzes vom 17. Sept. 1798. zu verwenden.

3. Ueber die übrigen in der gemeldten Bothschaft weiters angezeigten Güter, ist das Direktorium bevollmächtigt, nach Inhalt des Gesetzes vom 13. März 1799. zu verfügen.

Escher findet dieses Gutachten sey durchaus undeutlich, weil weder die Güter welche das Direktorium verkaufen kann, noch diejenigen deren Verfügung demselben überlassen wird, benennt sind; er fodert also Rükweisung des Gutachtens an die Commission. Anderwerth bemerkt, daß die Commission diese Güter nicht benennen konnte, weil sie nicht bestimmt weiß, welche dieser Güter Klostergüter sind, da dieselben aber in der Bothschaft des Direktoriums die diese Commission veranlaßte, bezeichnet sind, so fodert er Verlesung derselben. Escher beharret auf seinem Antrag, weil jeder Beschluß deutlich und bestimmt seyn soll, und dem Anschein nach die Commission sich nicht sehr gründliche Auskunft über diese Gegenstände verschaft hat, da sie nicht einmal anzugeben weiß, welche dieser Güter Klostergüter sind. Secretan bittet, daß man nun in diesem Augenblik keine Schwierigkeiten in den Weg lege, um sich durch solche Verkäufe Geld zu verschaffen, und das Direktorium in den Stand zu setzen, die Republik zu erhalten; er stimmt zum Gutachten, von dem er gewünscht hätte, daß es alle diese Verkäufe unbeschränkt genehmigen möchte. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Secretan begehrt, daß vom Direktorium schleunige Auskunft gefodert werde, damit die Commission morgens ein Gutachten auch über diese Verkäufe abstatten könne. Anderwerth bemerkt, daß dieses unmöglich seyn wird, und daß der Gegenstand nicht so dringend ist, weil diese Güter versteigert werden sollen. Secretan begreift nicht wie noch von solchen besondern Gutachten über Nationalgüterverkauf die Rede seyn kann, da das Direktorium bevollmächtigt worden ist, für 2 Millionen Nationalgüter zu verkaufen. Escher fodert über Secretans Antrag die Tagesordnung, und bemerkt demselben, daß nun zweierlei Arten von Verkäufen laut unsern Gesetzen statt haben werden: nämlich solche die uns einzeln zur Ratifikation vorgelegt werden müssen, und solche deren Versteigerung wir zu bewilligen haben; hier war aber von Veräusserungen dieser leztern Art die Rede und also keine Eile vorhanden. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaften:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium vernimmt einen neuen Zug den es euch mitzutheilen sich beeilet. Der Bürger Müller, Unterstatthalter im Distrikt Zofingen, hat so eben eine Summe von vierhundert Schweizerfranken auf den Altar des Vaterlandes gelegt — als eine schwache Probe, sagt er, seiner Anhänglichkeit an die geheilgte Sache der Freiheit, und seiner eifrigen Wünsche zu ihrer Vertheidigung. Dieses Zeichen von Ergebenheit kann nicht anders, Bürger Gesezgeber, als euch angenehm seyn.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.